

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts (Stand: 10.07.2025)

***ITAD e.V.** ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit über 7.000 Mitarbeitern jährlich über 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 25 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet.*

Interessenvertretung

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex
Berichtsjahr 2022

Kontakt:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · info@itad.de · www.itad.de

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

I. Vorbemerkung

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Durch die sehr kurze Konsultationsfrist (5 Werktage) in der Urlaubszeit wird das demokratische Prinzip Open Government missachtet und das Beteiligungsverfahren verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen den Geist des Koalitionsvertrages (s. „Gute Gesetzgebung“ und „Bürokratieabbau“ - Quelle KoV):

- „Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden (...) Betroffene (...) mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen“.
- „Wir werden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro senken.“
- „Für uns gilt der „Once-Only“-Grundsatz. Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen. Dafür etablieren wir ein grundsätzliches Doppelerhebungsverbot und Verpflichtungen zum Datenaustausch innerhalb der Verwaltung.“

Die Hoffnung auf einen respektvolleren Dialog im Gesetzgebungsverfahren mit der neuen Bundesregierung wird zumindest bisher enttäuscht.

Dieser Beteiligungsprozess erlaubt keinen Praxischeck mit unseren Mitgliedsunternehmen, sodass dieser Gesetzgebungsprozess unter den Rahmenbedingungen von uns nicht adäquat beurteilt werden kann. Deshalb behalten wir es uns vor, weitere Anmerkungen nachzureichen bzw. zu revidieren und uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

II. Bedeutung des Vorhabens für die Branche

ITAD und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen die Bundesregierung beim Erreichen der nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzziele.

Unsere Mitgliedsunternehmen – häufig kleinere Unternehmen ohne entsprechende Energieabteilungen - haben den anspruchsvollen Auftrag, den angelieferten Abfall möglichst umweltschonend und nachhaltig im Rahmen der Daseinsvorsorge zu behandeln und möglichst weitreichend die Ressourcen dabei zu nutzen. Dies ist unsere Kernkompetenz, die durch zahlreiche aktuelle rechtliche Herausforderungen geprägt ist – wie z.B. Umsetzung des Emissionsrechts (17. BImSchV, IED etc.), Aufbau von Managementsystemen (Kritis/NIS-2, Energie-/Umweltmanagement, Nachhaltigkeitsberichte, Lieferketten etc.), Abfallrecht (Ende der Abfalleigenschaft, GewAbfV etc.), Energiewirtschaftsrecht (EnEfG, GEIG, GEG, WPG, GWKHV/HKNRG etc.) und Klimaschutzrecht (BEHG mit BEHV, TEHG-Berichtspflichten, CO2KostAufG etc.).

Neben der Umsetzung eines rechtssicheren Betriebs besteht die große Herausforderung, die Energieeffizienz zu steigern, um mit der Abwärmenutzung einen optimalen Beitrag beispielsweise zur Kommunalen Wärmeplanung leisten zu können. Darüber hinaus werden Machbarkeitsstudien zu Carbon Capture, Utilization and Storage (CCUS) erstellt und die ersten Pilotanlagen betrieben, um im Rahmen der Carbon Management Strategie (CMS) den Beitrag zu den Klimaschutzzielen weiter zu steigern.

Dies Alles bindet enorme personelle und finanzielle Ressourcen, um die Transformation hin zu einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und klimaschonenden Abfallwirtschaft voranzutreiben.

Gerade bei diesem Gesetzgebungsverfahren müssen wir erneut darauf hinweisen, dass der Betrieb von thermischen Abfallbehandlungsanlagen nicht mit dem Betrieb von klassischen Energieerzeugungsanlagen (mit festen Brennstoffen) gleichgesetzt werden darf. Es gibt gravierende Unterschiede, die wir an dieser Stelle nochmals ansatzweise erläutern wollen:

- „Abfall ist kein Brennstoff“ - eine Wahlfreiheit hinsichtlich des Brennstoffes besteht nicht. Der Abfall ist schadstoffbelastet, er muss hygienisiert werden, die Schadstoffe müssen zerstört

bzw. aus dem Ökosystem entfernt werden und Ressourcen (Energie, Mineralik, Metalle) sollten möglichst vollständig zurückgewonnen werden: „Öl kann in der Erde bleiben, Abfälle aber nicht in der Tonne“.

- TAB sind keine konventionellen Kraftwerke – TAB müssen den angelieferten Abfall nachhaltig entsorgen. Dabei entsteht Abwärme, die in Form von Prozessdampf, Fernwärme und Strom genutzt wird. Auch wenn keine externe Energienutzung möglich ist (Sommerbetrieb von Fernwärme, keine Prozessdampfnutzung durch Wegfall des Abnehmers, Turbinen-/Generator-Schaden, negative Strompreis), muss die Anlage abfallgeführt betrieben werden: „Der Bunker muss leer werden.“
- Durch die Abwärmenutzung aus rund 25 Mio. t verbrannten Abfall werden ca. 10 Mio. MWh Strom erzeugt sowie ca. 25 Mio. MWh Prozessdampf und Fernwärme extern genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden.
- Durch den biogenen Anteil im Abfall wird rund 55 % des erzeugten Stroms als erneuerbar eingestuft und die TAB haben den Status von „EEG-Anlagen“. Die restlichen rund 45 % der erzeugten Strommengen werden aufgrund des fossilen Abfallanteils als „grauer“ Strom klassifiziert. Bei der Wärmenutzung spielt die Unterscheidung kaum eine große Rolle, da die fossil erzeugte Abwärme dem erneuerbaren Anteil zur Zielerfüllung (s. Kommunale Wärmeplanung) gleichgestellt ist (s. GEG und WPG).

Diese Ausführungen zeigen, wie die sehr komplexen Regelungen des Energierechts – hier die Novellierung des EnWG – auf die thermischen Abfallbehandlungsanlagen (mit Energieerzeugung) wirken.

Viele der umfangreichen neu eingeführten 110 Begriffsbestimmungen im EnWG müssen analysiert und darauf geprüft werden, inwieweit diese auf unseren komplexen Anlagenpark zutreffen, wie beispielsweise:

- Die meisten TAB werden als KWK-Anlage betrieben und speisen Strom ins öffentliche Netz aber auch in ein firmeneigenes Arealnetz ein.
- TAB gelten als „Fernwärmeanlagen“ (durch die Abwärmenutzung) und versorgen externe Fernwärmenetz-Betreiber aber auch benachbarte Industrieanlagen mit Prozessdampf (Papier-, Chemie-Industrie etc.). Einige TAB-Betreiber betreiben auch ein eigenes kleines Fernwärmenetz. Der Ausbau der weiteren Abwärmenutzung ist seitens der Abnehmer sehr gefragt

(Kommunale Wärmeplanung), jedoch durch die möglicherweise anstehenden Pflichten zum Betrieb von Carbon Capture Anlagen, die aktuell noch einen hohen Wärmebedarf haben, wiederum sehr eingeschränkt.

- Zur Optimierung der Energienutzung werden auch zunehmend Speicher (Batterien und thermische Speicher) und Wärmepumpen eingesetzt.
- Auch Elektrolyseure werden von den TAB-Betreibern betrieben, sodass sie ggfs. als „Gaslieferanten“ gelten. Durch angepasste Rahmenbedingungen wäre ein Ausbau der Kapazität schnell erreichbar, um den Wasserstoffhochlauf zu unterstützen.
- TAB könnten einen bedeutenden Part für die Netz-Systemdienstleistungen durch die über 2.000 MW installierte Generatorleistung spielen, wenn die Rahmenbedingungen optimiert und die Dienstleistungen auch finanziell berücksichtigt würden.

Daher werden voraussichtlich viele neue Regelungen aus dem EnWG, die eigentlich für klassische Energieversorger gedacht sind, auch auf TAB-Betreiber zukommen.

Die Auswirkungen der Novellierung - Gesetzestext mit über 220 Seiten, aufgeteilt in 30 Artikeln und mit über 100 Änderungen alleine in Art. 1 – konnten vor diesem Hintergrund nicht angemessen bewertet werden. Das EnWG muss im Wesentlichen auf klassische Energieversorger beschränkt bleiben. Hierzu bedarf es somit Größenklassen (Anzahl der Kunden, Arbeit- bzw. Leistungsgrenzen etc.), ab denen die umfangreichen Berichts- und Dokumentationspflichten gelten.

III. Fazit

ITAD konnte für den TAB-Anlagenpark keine sachgerechte Folgenabschätzung durchführen. Es ist jedoch nach bisherigem Kenntnisstand zu befürchten, dass die Berichts- und Dokumentationspflichten ausgeweitet werden, sodass unzumutbare Belastungen auf die TAB-Betreiber aufgrund der komplexen und vielschichtigen energiewirtschaftlichen Einbindungen zukommen.

Die Einführung von bestimmten Größenklassen, ab denen die vollen Pflichten gelten, wäre ein zu prüfender Lösungsansatz.

Unsere Mitgliedsunternehmen wollen ihren Beitrag zur Energiewende leisten und investieren bereits viele Mio. € in den Ausbau der Abwärmenutzung. Dies gilt es, durch geeignete politische Rahmenbedingungen mit entsprechender Rechtssetzung, zu unterstützen und nicht durch den Aufbau von zusätzlichen Dokumentations-/Berichts-Pflichten und Bürokratie zu behindern, wie einige Beispiele aus der vergangenen Rechtssetzung durch überzogene politische Rahmenbedingungen gezeigt haben.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über die Möglichkeit, in Zukunft auch in diesem Gesetzesvorhaben sachgerecht zu guten Rechtsgrundlagen beizutragen